

Ungeklärter Auffahrunfall auf BAB

Fährt ein Autofahrer auf der Autobahn auf ein vor ihm fahrendes Fahrzeug auf, spricht gegen ihn nur dann der sogenannte Anscheinsbeweis, dass er den Unfall wegen unzureichenden Abstandes oder Unaufmerksamkeit verursacht hat, wenn bewiesen oder unstreitig ist, dass der Auffahrende nach einem Fahrstreifenwechsel des Vordermanns über eine ausreichende Zeit hinter dem Fahrzeug hergefahren ist, um einen ausreichenden Sicherheitsabstand aufzubauen. Ist letztlich nicht zu klären, ob ein Fahrstreifenwechsel oder ein unachtsames Auffahren die Unfallursache war, ist eine hälftige Haftungsteilung vorzunehmen.

Urteil des BGH vom 30.11.2010
VI ZR 15/10
NJW 2011, 685
DAR 2011, 134

BGH zur 130-Prozent-Grenze bei wirtschaftlichem Totalschaden

Sofern die in einem Sachverständigengutachten geschätzten Reparaturkosten für ein Unfallfahrzeug nicht mehr als 130 Prozent des Wiederbeschaffungswertes betragen, ist der Unfallgeschädigte berechtigt, das Fahrzeug trotz Vorliegens eines wirtschaftlichen Totalschadens instand setzen zu lassen. Übersteigen die (voraussichtlichen) Kosten einer vollständigen und fachgerechten Reparatur eines Kraftfahrzeugs die 130 Prozent des Wiederbeschaffungswerts, so ist die Instandsetzung in aller Regel wirtschaftlich unvernünftig und der Geschädigte kann vom Schädiger nur die Wiederbeschaffungskosten (Wiederbeschaffungs- abzgl. Restwert) verlangen.

Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen macht nun jedoch der Bundesgerichtshof, wenn es dem Geschädigten entgegen der Einschätzung des Sachverständigen gelungen ist, eine fachgerechte und den Vorgaben des Sachverständigen entsprechende Reparatur durchzuführen, deren Kosten den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen. In einem solchen Fall kann der Unfallgeschädigte die im Rahmen der 130-Prozent-Grenze entstandenen Reparaturkosten auch dann voll erstattet verlangen, wenn die Schätzung des Sachverständigen diese Grenze ursprünglich überschritten hat.

Urteil des BGH vom 14.12.2010
VI ZR 231/09
VersR 2011, 282
NJW 2011, 669

Kein Anspruch auf Nutzungsausfall bei Kaskoversicherung

Wer infolge eines Verkehrsunfalls während der Reparatur auf sein Fahrzeug verzichten muss, kann vom Unfallverursacher bzw. dessen Haftpflichtversicherung entweder die Kosten für einen Mietwagen oder sogenannten Nutzungsausfall beanspruchen. Im Rahmen einer Kaskoversicherung besteht nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm hingegen auch dann kein entsprechender Anspruch auf Nutzungsausfall, wenn die Versicherung mit ihrer Entschädigungsleistung nach erfolgter Mahnung in Verzug gerät und der Versicherte demzufolge das Fahrzeug für eine gewisse Zeit nicht nutzen kann.

Urteil des OLG Hamm vom 15.12.2010

Student bleibt an Befreiung von gesetzlicher Krankenversicherung gebunden

Lässt sich ein Student zu Beginn des Studiums von der gesetzlichen Krankenversicherung befreien und versichert er sich privat, bleibt er für die Zeit des Studiums an diese Wahl gebunden. Er kann daher nicht ohne Weiteres zurück in die gesetzliche Krankenversicherung wechseln. Die einmal erteilte Befreiung wirkt unwiderruflich bis zum Studienende, also auch für ein Zweitstudium.

Urteil des SG Trier vom 16.02.2011
S 5 KR 119/10
Niedergelassener Arzt 2011, Nr. 5, 6

Berufsunfähigkeitsversicherung: Angabe auch geringfügiger Vorerkrankungen

Eine Berufsunfähigkeitsversicherung verweigerte ihrem Versicherungsnehmer jegliche Ersatzleistung, weil er im Antragsformular die Frage nach Vorerkrankungen wahrheitswidrig mit "nein" beantwortet hatte. Später erfuhr die Versicherung, dass der Versicherte mehrere ärztliche Behandlungen und Krankschreibungen wegen Prüfungsangst nicht angegeben hatte. Als der Versicherte arbeitsunfähig wurde, verweigerte die Versicherung unter Berufung auf die falschen Angaben jegliche Leistung.

Beim Verschweigen von Bagatellkrankheiten muss grundsätzlich die Versicherung darlegen, weshalb eine solche leichte Erkrankung bei Abschluss des Versicherungsvertrages als risikoh erhöhend anzusehen ist. Im entschiedenen Fall war die Gefahrerhöhung jedoch offenkundig. Auch wenn die Krankheit - wie hier - angesichts der nur leichten körperlichen Symptome keiner besonderen Behandlung bedurfte, sind krankhafte Angstzustände, die sogar eine längere Krankschreibung nach sich ziehen, bei der Frage nach Vorerkrankungen zweifellos anzugeben. Da der Versicherte dies unterlassen hatte, verlor er sämtliche Ansprüche aus der Berufsunfähigkeitsversicherung.

Urteil des LG Dortmund vom 10.03.2011
2 O 380/10
Versicherung und Recht kompakt 2011, 100

Preisvergleich vor Anmietung eines Ersatzfahrzeugs

Ein Autofahrer, dessen Wagen nach einem unverschuldeten Unfall instand gesetzt werden muss, kann während der Reparaturzeit einen Mietwagen in Anspruch nehmen oder Nutzungsausfall fordern. Ist die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs erst drei Tage nach dem Unfall erfolgt, sodass offenbar keine Eil- oder Notsituation vorlag, ist es einem Unfallgeschädigten zumutbar, vor der Anmietung Vergleichsangebote auf dem örtlichen Markt einzuholen. Unterlässt er dies, muss die Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers nur den günstigeren Tarif erstatten.

Urteil des OLG Koblenz vom 26.01.2011
12 U 221/10
Pressemitteilung des OLG Koblenz

Unklare Regelung bei Ratenzahlung von Versicherungsbeiträgen

Das Landgericht Stuttgart erklärte folgende Klausel in einem Versicherungsvertrag wegen unangemessener Benachteiligung der Kunden für unwirksam: "Nach Vereinbarung können Sie Jahresbeiträge auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zahlen; hierfür werden Ratenzuschläge erhoben." Nach dem Transparenzgebot ist der Verwender Allgemeiner Versicherungsbedingungen entsprechend den Grundsätzen von Treu und Glauben gehalten, Rechte und Pflichten seines Vertragspartners möglichst klar, einfach und präzise darzustellen.

Diesen Anforderungen genügt die beanstandete Regelung nicht, weil der Verbraucher selbst bei Wahrung der gebotenen Aufmerksamkeit und Sorgfalt nicht erkennen kann, wie hoch der Zuschlag ist, wenn er eine unterjährige Zahlungsweise wünscht. Ihm wird insbesondere nicht mitgeteilt, wie hoch die effektiven Zinssätze bzw. die Ratenzahlungszuschläge für verschiedene Arten der unterjährigen Zahlung sind.

Urteil des LG Hamburg vom 03.05.2011
312 O 334/10
Pressemitteilung des LG Hamburg

Hinweis: Teilweise Überschneidungen mit Verkehrsrecht und Verbraucherrecht möglich.

Copyright-Hinweis: Die Veröffentlichung und Vervielfältigung dieser Texte ist ohne Einwilligung der Firma JUCOM Rechtsinformationssystem GmbH nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.